**Erlass vom 16. April 2024 zur Unterrichtung der Verbraucher über den Preis von Produkten, deren Menge sich verringert hat**

NOR: ECOC2115322A

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2024/4/16/ECOC2115322A/jo/texte>

JORF Nr. 0104 vom 4. Mai 2024

Text Nr. 2

Betroffene Zielgruppen: Händler im Einzelhandel von hauptsächlich Lebensmitteln, für Geschäfte mit über 400 Quadratmetern.

Betreff: Information der Verbraucher in Geschäften über die Preise von Konsumgütern mit konstanten Mengen, die eine Abwärtsveränderung des Gewichts oder des Volumens erfahren haben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2024.

Hinweis: Zusätzlich zu den gesetzlichen Angaben über die geltenden Preise enthält dieser Erlass für vorverpackte Konsumgüter mit konstanter Nennmenge, deren Gewicht oder Volumen sich nach unten geändert haben, eine besondere Verpflichtung der Hauptakteure im Einzelhandel von hauptsächlich Lebensmitteln, die Verbraucher über den Rückgang der verkauften Menge und den Preisanstieg je Maßeinheit des Produkts zu informieren. Dies betrifft in der Praxis Lebensmittel und Non-Food-Produkte, die in konstanter Menge (Gewicht, Volumen) vermarktet werden. Vorverpackte Lebensmittel mit variabler Menge und nicht vorverpackte (lose) Lebensmittel sind nicht betroffen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses, der gemäß Artikel L. 112-1 des Verbraucherschutzgesetzes ergangen ist, wird mit einer Geldbuße von bis zu 3 000 EUR für eine natürliche Person und bis zu 15 000 EUR für eine juristische Person belegt. Darüber hinaus können Beamte der Generaldirektion Wettbewerb, Konsum und Betrugskontrolle die ihnen durch Artikel L. 521-1 des Verbraucherschutzgesetzes übertragenen verwaltungspolizeilichen Befugnisse (Anordnungen) nutzen, um solche Verstöße zu unterbinden. Ferner können diese Entscheidungen gemäß Artikel L. 521-2 des Gesetzes auf Kosten des Händlers öffentlich bekannt gemacht werden.

Referenzen: Dieser Erlass wird gemäß Artikel L. 112-1 des Verbraucherschutzgesetzes erlassen. Dieser Erlass ist auf der Website von Légifrance (http://www.legifrance.gouv.fr) einsehbar.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und die für KMU, Handel, Handwerk und Tourismus zuständige stellvertretende Ministerin für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere Artikel 1;

gestützt auf das Verbraucherschutzgesetz, insbesondere Artikel L. 112-1;

gestützt auf den Erlass vom 16. November 1999 über die Angabe von Verkaufspreisen je Maßeinheit für bestimmte vorverpackte Produkte gegenüber dem Verbraucher

gestützt auf die Notifizierung Nr. 2023/0757/FR an die Europäische Kommission vom 27. Dezember 2023;

nach Anhörung des Nationalen Rates für Verbraucherfragen,

verfügen hiermit:

**Artikel 1**

I. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Unternehmen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen, die im Vertrieb von Konsumgütern im Sinne von Artikel L. 441-4 des Handelsgesetzbuchs tätig sind und die unmittelbar oder mittelbar ein Geschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern betreiben.

II. Beim Verkauf eines vorverpackten Konsumprodukts in einer konstanten Nennmenge, dessen Menge reduziert wurde, was zu einer Erhöhung des Preises pro Maßeinheit führt, müssen die unter I genannten Händler zusätzlich zu den gesetzlichen Angaben über die geltenden Preise direkt auf der Verpackung oder auf einem Etikett, das in der Nähe dieses Produkts angebracht ist, auf sichtbare und lesbare Weise und in der gleichen Schriftgröße, die auch zur Angabe des Stückpreises des Produkts verwendet wird, unter Ausschluss anderer möglicher Formulierungen Folgendes angeben:

„Für dieses Produkt hat sich die verkaufte Menge von X auf Y geändert, und der Preis pro (betreffende Maßeinheit angeben) ist um ... % oder ... EUR gestiegen.“

Beide Werte X und Y sind, je nach Fall, in Gewicht oder Volumen anzugeben. Die Maßeinheit ist gemäß Artikel 1 Unterabsatz 2 des vorgenannten Erlasses vom 16. November 1999 anzugeben.

III. Die Informationspflicht nach II gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag, an dem das Produkt in verringerter Menge zum Verkauf angeboten wird.

**Artikel 2**

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

**Artikel 3**

Der vorliegende Erlass wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am 16. April 2024.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,
Bruno LE MAIRE

Die für KMU, Handel, Handwerk und Tourismus zuständige stellvertretende Ministerin für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,

Olivia Grégoire